



Finanzamt Ludwigshafen

Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben)
27 / 660 / 00665; KIV/2.1

Telefon

0621 5614-23464,23743

Datum

12.11.2020

Finanzamt Ludwigshafen - Postfach 21 72 33 - 67072 Ludwigshafen

Firma
Ensys GmbH
Hahnstr. 70
60528 Frankfurt am Main**Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für
Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen
Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Ensys GmbH, Industriestr. 3, 67063 Ludwigshafen

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
 Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 27 / 660 / 00665
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE202192243

registriert ist.

Der Unternehmer ist umsatzsteuerlich als Organgesellschaft der Firma Technische Werke
Ludwigshafen (TWL), Industriestr. 3, 67063 Ludwigshafen (= umsatzsteuerlicher Organträ-
ger) unter der Steuernummer 27/660/00503 beim Finanzamt Ludwigshafen erfasst.**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 12.12.2023.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

DatenschutzhinweisInformationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte
nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie
bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie un-
ter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

- 1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).
- 2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).